

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republík.

Band III. Supplement No. III. Bern, den 17. Aug. 1799. (30. Thermidor VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

Muret erinnert, daß vor wenigen Tagen eine gleiche Einladung über diesen Gegenstand von den Ráthen angenommen ward, deren Erfolg sich noch nicht zeigen konnte; er stimmt zur Verwerfung oder zu einer Commission.

Schwaller weiß, daß das Direktorium für Beschleunigung dieser Sache, auf den ersten Beschluß hin, gesorgt hat.

Der Beschluß wird verworfen.

Berthollet, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der dem Direktorium für seine Kanzlei eine Summe von 8250 Franken bewilligt. Die Mehrheit der Commission ráth zur Annahme; die Minderheit zur Verwerfung; indem sie, bis die Vaterlandsvertheidiger bezahlt sind, zu keinem andern Behuf Gelder bewilligen will.

Lang spricht noch besonders als Minderheit der Commission.

Die Berichte sollen 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Wyffler, im Namen der Commission über den Beschluß, der das Direktorium bevollmächtigt, Bürger zu Steuereinnehmern in Requisition zu setzen, verlangt Aufschub von einigen Tagen für die Berichterstattung, indem verschiedene, mit dem gegenwärtigen in Verbindung stehende Beschlüsse von dem gr. Rath zu erwarten stehen.

Eine Zuschrift zahlreicher Bürger von Morsec wird verlesen.

Meyer v. Arb. spricht zum Lobe dieser freimüthig patriotischen Zuschrift; er fodert Ehrenmeldung derselben, und wünscht, daß der groíse Rath bald die in der Adresse enthaltenen Vorschläge in Beschlüsse verwandle.

Lassechere spricht in gleichem Sinne; gegen die in der Zuschrift mit Recht getadelten häufigen geheimen Sitzungen, hat der Senat sich immer er-

klárt; die verlangte verhältnismäßige Repräsentation der verschiedenen Kantone, wird durch die Constitution gefodert; und es ist unbegreiflich, daß der groíse Rath sich noch nicht damit beschäftigt hat; er verlangt eine besondere Bottschaft, die denselben einlade, sich endlich mit diesem, durch die Constitution gefoderten Gegenstand zu beschäftigen; mit der Verminderung der Gehalte, haben wir uns zwar beschäftigt, aber nicht hinlänglich; wir sollten unsere Gehalte auf die Hälfte herabsetzen, die dann bezahlt würde.

Die ehrenvolle Weidung wird beschlossen.

Lassechere beharrt auf seinem Antrag einer Bottschaft an den groísen Rath; indem der Senat der Wächter der Constitution sey.

Lüthi v. Sol.: Nur vom 21. Sept. an zählt sich das erste constitutionelle Jahr; es ist noch nicht zu Ende, und der groíse Rath wird ungezweifelt die Arbeit ungesäumt vornehmen; wir haben kein Message zu machen; der Senat ist weder ausschließlich noch vorzugsweise der Wächter der Constitution; er verlangt Tagesordnung.

Usteri ist mit Lassechere über die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache einverstanden; aber der Senat ist nicht befugt, den groísen Rath dazu aufzufodern; und dieser würde einer so inconstitutionellen Einladung keine Aufmerksamkeit widmen; unsere öffentliche Erklärung, und wenn man es gut findet, eine individuell unterzeichnete Adresse an den groísen Rath, werden viel zweckmäßiger einzuschlagende Wege seyn.

Lassechere zieht seinen Antrag zurück.

Am 30. Jun. war keine Sitzung in beiden Ráthen

Groíser Rath, 1. Juli.

Präsident: Escher.

Das Direktorium zeigt in einer Bottschaft vom 29. Jun. an, daß Hr. Direktor Savary an diesem Tage zum erstenmal seiner Sitzung beigewohnt habe.

In einer zweiten Bottschaft wird angezeigt, daß Br. Secretan seine Ernennung zum Direktor angenommen habe.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

Bern, den 30. Jun. 1799.

B. B. Gesetzgeber!

Sie haben mich zur Stelle eines Mitglieds des Direktoriums ernannt; ich habe mich an meinen Vorgesetzten verfügt; die Kräfteaussetzungen, die Talente, welche dazu erfordert werden, sind mir unbekannt, ich kenne nur die schreckende Verantwortlichkeit, aber Ihr habt geboten; ich gehorche.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: F. Secretan,
Mitglied des Vollz. Direkt.

Alle diese Botschaften und Schreiben werden dem Senat mitgetheilt.

Schloch macht folgenden Antrag, der für 6 Tag auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Bürger Gesetzgeber!

Nun, Bürger Gesetzgeber, diese Woche war ich krank geworden, aber der Zufall des Direktoriums schmerz mich noch vielmehr, von wegen dem Austritte des Bürger Ochsen; ich habe die Repräsentanten mit Schrecken gefragt: was Ochsen gethan habe? sie sagten mir: sie wissen es nicht. Ich fragte, ob ihn der Gesetzgeber abgesetzt, oder Dimission gegeben? sie antworteten mir mit nein, ich erstaunte sehr, und sagte: warum gehts also? muß alles contra, und wider die Constitution gehen. Bürger Gesetzgeber, ich frage Euch: wer kann einen Direktor weglassen, oder verabschieden als die Gesetzgeber? Nun hat das Direktorium das Souverainitätsrecht verletzt, und die Constitution geschwächt, weil sie den Ochsen mit einem Paß bey der Nacht weggelassen. Was muß das Volk darüber denken? O Gott! was geht bey den obersten Gewalten vor Verwirrungen vor; denn wenn das Volk ein Repräsentanten fragt: was Ochsen gethan habe? so muß er sagen mit Schamröthe: er wisse es nicht. Muß nicht das Volk denken, die Gesetzgeber seyen zu Schwachköpfen geworden, und lassen sich nur von fünf Köpfen am Gängelband führen, wie ein Löw von seinem Führer. Ich verdanke es dem Direktorium nicht (wenn wir nur schlafen) und ihm nur alles überlassen, wenn es schon nicht geht im Vaterlande, wie es gehen soll; wenn aber der Nachtheil und Schaden daraus entsteht, wird das Volk uns Gesetzgeber zur Verantwortung anklagen, und nicht das Direktorium, weil es uns die Souverainität in die Hände gegeben hat. Folgsam ist

es unsere Pflicht, mit eignen Augen zu schauen; denn wenn wir immer mit unsern Augen geschaut hätten, so stünde es besser im Vaterlande, als wie es jetzt steht.

Schliesse also, daß aus unsrer Mitte soll eine Commission niedergesetzt werden, das eigenmächtige Betragen des Direktoriums zu untersuchen, wie auch des Bürger Ochsen Ausführung, und uns ein Rapport zu ertheilen, damit der Gesetzgeber in Stand gesetzt wird, wiederum zu schliessen, was für das Vaterland das beste seyn wird, und was zur Rettung unsrer Ehr erfordert wird, damit das Volk sehe, daß wir ihres Zutrauens würdig sind; kurz, ich schliesse, daß wir sollen fleißig zum Besten des Volks arbeiten, und niemahl vergessen, daß das Direktorium uns verantwortlich seye, und wir dem Volk, als ihre Stellvertreter.

Noch muß ich erinnern, daß ich vernommen, daß einige Mitglieder seyen, die öfters Umgang haben mit den Direktoren, und mehreres wissen, ich fodre selbige bey ihrer Pflicht auf, daß sie es allen Gesetzgebern sollen bekannt machen, so hört das Mißtrauen auf — denn, wenn ein gemeiner Mann etwas Verdächtiges macht, so muß es an Tag, warum dann ein Direktor nicht? (haben wir nicht die Gleichheit geschworen?) Hat aber Direktor Ochsen recht gehandelt, und ist unschuldig, so gehört ihm Satisfaction, für den unschuldigen Verdacht, wo auf ihn kommen ist, von wegen seines Austritts halben, so gedenke ich im Herzen. Kann man es nicht bey offener Sitzung, so kann man es beschliessen; denn ich will als Gesetzgeber nicht im Dunkel seyn, sondern ich will wissen, was über Besagtes vorgegangen ist, damit ich dem Volk kann Rechenschaft geben, und nicht Schamroth da stehen muß, als ob ich dem Volk den Lohn umsonst abnehme; also wird ein jeder mit mir denken. Ich begehre Dringlichkeit.

Bürger von Denans im Lemán klagen wieder das Hüt- und Waidrecht auf Ihren Gütern. Auf Jominis Antrag wird diese Bittschrift der Waidrechtscommission übergeben.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Wenn es der Regierung eines freyen Staates zukommt, das entschiedene Verdienst ums Vaterland durch Anerkennung und Würdigung zu erheben; so ist es gewiß eine ihrer heiligsten Pflichten, jenen Bürgern, die sich für die Ehre und das Wohl desselben hingegeben, und im Kampfe für beydes den schonsten Tod für Freyheit und Vaterland zu sterben gewußt haben,

ein öffentliches Denkmahl des Ruhms zur dank- und fruchtbaren Erinnerung aufzustellen. Darum übersendet das Direktorium Ihnen gegenwärtiges Verzeichniß jener braven Vaterlandsvertheidiger, die im Walliser-Kriege theils verwundet, theils getödtet wurden — in der gewissen Ueberzeugung, daß Sie ihrem ausgezeichneten Verdienste nach seinem ganzen Werthe Gerechtigkeit und Ehre zuerkennen werden. Das Direktorium ist mit den Maßregeln beschäftigt, die für den Unterhalt jener zu nehmen sind, welche in diesen gefallenem Opfern ihre Stütze und ihre Nahrung verloren haben, und für den die Dankbarkeit der helvetischen Nation keine unfruchtbare Quelle seyn wird.

Republikanischer Gruß!

Beygefügt sind die Namen von 31 Getödteten und 85 Verwundeten.

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,
L a h a r p e.

Im Namen des Vollz. Dir. der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zimmermann sagt: diese Bottschaft erinnert uns an eine der heiligsten Pflichten, an die Sorge für unsre Vertheidiger des Vaterlands. Hierüber müssen wir zwey Sachen besonders betrachten: Unterstützung der Verwundeten und Hinterlassenen, und Andenken an die Verstorbenen. Ueber erstern Gegenstand ist schon durch ein Gesetz der Grundsatz anerkannt, aber ich begehre eine Commission, die uns die Ausführung dieses Gesetzes gutächtl. vorlege und dieser Commission kann dann auch der unmittelbare Gegenstand dieser Bottschaft übergeben werden.

Nuce dankt dem Direktorium für dieses Verzeichniß der wackern Bürger vom Leman; aber warum spricht man uns hier nur von den Lemanen? Auch andere Bürger haben für das Vaterland geblutet! Ich begehre eine Einladung an das Direktorium, ein allgemeines Verzeichniß aller todtten und verwundeten Vertheidiger des Vaterlands, aus allen Kantonen einzugeben und stimme übrigens Zimmermann bey.

Billeter folgt Nuces Bemerkung.

Secretan sagt: Ja gewiß wollen wir die würdigen Söhne des Vaterlandes, die für dasselbe gestorben sind ehren und die Verwundeten unterstützen, und zu diesem Ende hin stimme ich Zimmermann und Nuces Antrag, zur Allgemeinmachung dieser Maßregel bey. Ich glaube das schönste Denkmahl wird eine Säule von Marmor seyn, worauf alle Namen der für das Vaterland gestorbenen Bürger eingegraben werden; dies wird das einzige wahre Adelszeichen eines Sohnes seyn, welches er von seinem Vater erhalten kann, und er

wird hingehen an den Fuß dieses Denkmahls, um da entsammt zu werden von ächter Liebe für das Vaterland, die ihn nicht vor dem Tod für dasselbe zittern läßt!

Erlacher folgt diesen verschiedenen Anträgen, und will besonders auch für die lebenden Patrioten sorgen, nicht bloß für die todtten; denn es ist mit jenen in der Republik so weit gekommen, daß sie sich bald nicht mehr sehen lassen dürfen ohne Gefahr zu laufen beschimpft zu werden; daher will er das Direktorium auch noch einladen, die Patrioten durch gute Polizey zu schützen.

Zimmermann beharret auf seinem Antrag und bittet, doch nicht von dem Gegenstand abzuweichen.

Haas sagt: leider ist es unmöglich gewesen, daß die Schweizer ihren Muth wirklich gehörig zeigen konnten; wäre nicht beynähe gänzlich Desorganisation in den helvetischen Armeen gewesen, so würde sich noch mancher brave Helvetier für's Vaterland geopfert haben, und dieses Ehrenverzeichniß wäre weit größer geworden: aber man hat die schlechtesten Truppen an die Spitze gestellt, um sagen zu können, „die Schweizer sind feige, sie verdienen den Namen ihrer Altväter nicht mehr!“ Ich will nicht untersuchen, wer Schuld daran war, Ihr wißt es vielleicht besser als ich. Man hat Männer gesandt und zu Offizieren gemacht, die die Sache nicht wollten. Ich stimme für eine Commission und begehre, daß Sie zugleich die Mittel aufsuche, den erschlafften Muth der Schweizer wieder zu beleben.

Nuces Antrag wird angenommen und die Bottschaft in eine Commission gewiesen, in die geordnet worden: Secretan, Fierz, Nuce, Bourgeois und Hammer.

Suter legt im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches einmüthig angenommen wird.

Der Grosse Rath an den Senat:

In Erwägung, daß in jedem auf die Grundsätze der Freiheit und der Rechte gegründeten Staat jeder Staatsbeamte für seine Verwaltung verantwortlich ist.

In Erwägung, daß es heilige Pflicht ist für die Gesetzgeber eines freien Volks, die Rechte desselben gegen jede Willkühr zu schützen, und genaue Rechenschaft zu fordern von der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte.

Hat der Grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

B e s c h l o s s e n.

Das Direktorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räten anzuzeigen, was für Maßregeln es zur Rettung und Sicherheit der den Kaiserlichen in die Hände gefallenen Vorräthe von Getraide, Wein und Nu-

nition ge'lossen habe, und ob Nachlässigkeit oder Unmöglichkeit der Rettung die Ursache dieses Verfalls gewesen sey.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unteilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Sehr ungern sieht sich das Direktorium verbunden, Ihnen die widerwärtige Nachricht mitzutheilen, daß im K. Oberland eine große Anzahl öffentl. Beamten, Unterkathalter und Agenten ihre Entlassung begehren, und sich dem Dienste des Vaterlandes entziehen wollen. Dadurch wird nothwendig die gute Sache beeinträchtigt, die Führung der Amtsgeschäfte in der bedenklichsten Periode unterbrochen, und das Gouvernement selbst in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Das Direktorium ladet Sie ein, B. B. Gesetzgeber, den Vorschlag, den dasselbe wegen der zur Eintreibung der Staatsauslagen angestellten Commissars gethan hat, auf alle jene öffentlichen Beamten auszudehnen, und zu erklären, daß diese insgesammt zum Dienste des Vaterlandes verbunden seyn, und in demselben noch 6 Monate, nachdem der Feind von den Grenzen der Republik vertrieben seyn wird, ausharren sollen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Zimmermann sagt: unser erste Beschluß über einen ganz ähnlichen Gegenstand ist gegenwärtig beim Senat, und da derselbe genügt und keiner weitem Ausdehnung bedarf, so fodere ich, daß diese Botschaft dem Senat mitgetheilt werde; jener Beschluß setzt Einnehmer und Agenten in Requisition, durch diese erhalten wir Geld, und haben wir dieses, so werden uns die übrigen Beamten nicht fehlen; jenen Grundsatz weiter ausdehnen, wäre zu schwierig und könnte gefährlich werden.

Bourgeois glaubt, da unser erste Beschluß nicht so weit gehe als diese Botschaft fodert, und diese Ausdehnung jenes Grundsatzes für die Erhaltung der Republik unentbehrlich sey, so müsse dieser Botschaft entsprochen werden.

Kuhn: Das Vollziehungsdirektorium macht uns durch seine Botschaft auf einen äußerst wichtigen Gegenstand aufmerksam. Eine Menge Unterbeamter

wollen in einem Augenblicke, wo die Republik der Kräfte aller ihrer Bürger bedarf, von ihren Stellen abtreten; nicht bloß im Canton Oberland, von dem allein die Botschaft spricht, sondern auch in andern Theilen der Republik, wie ich zuverlässig weiß. Das Vollziehungsdirektorium schlägt uns dagegen ein Hilfsmittel vor, das zwar wirksam für diesen Augenblick seyn wird, aber im Allgemeinen doch ein bloßes Palliativmittel des Uebels ausmacht. Ich denke, der Gesetzgeber soll auf seine Quelle zurückgehen, und diese zu heben suchen.

Nun bin ich überzeugt, daß die Quelle des Uebels außer der Erkaltung der Vaterlandsliebe bei Annäherung der Gefahr, und den oft ungestraften Beleidigungen, denen öffentliche Beamte ausgesetzt sind, hauptsächlich darin liegt, daß die Republik diese letztern nicht bezahlt hat, und nicht bezahlen kann. Ja, Bürger Repräsentanten, es ist Zeit, daß ihr euch einmal von der Wahrheit überzeugen, daß die Republik zu viele Beamte hat, und daß sie die Last ihrer Besoldungen nicht zu ertragen vermag. Die Erfahrung des ersten Jahrs der Republik hat dieses zur Genüge erwiesen; und wenn es noch Leute geben sollte, denen dieser Beweis nicht einleuchtend scheinen möchte, so würde ich ihnen bemerken, daß die Besoldungen der öffentlichen Beamten in der französischen Republik bloß den achtzigsten Theil der Staatsrenten ausmachen, da sie hingegen bei uns das volle Drittheil derselben aufzehren.

Bürger Repräsentanten, die Anzahl der öffentlichen Beamten muß vermindert werden, sie muß um zwei Drittheile vermindert werden, wenn die Kosten der Regierung nicht das Mark des Landes aufzehren, die Erzielung des Zweckes unsers gesellschaftlichen Vereins unmöglich machen, und die Republik zu Grunde richten sollen. Die Zahl der Cantone muß auf acht herunter gesetzt, die Distrikte müssen vergrößert, und die Municipalitäten nicht länger auf die alten Gemeindegrenzen eingezielet, sondern auf neu einzutheilende Bezirke angestellt werden. Ich weiß zwar, Bürger Repräsentanten, daß vor einigen Monaten bei der Behandlung dieses nämlichen Gegenstandes diejenigen, die damals diese neue Eintheilung in Schuz nahmen, die härtesten und beleidigendsten Vorwürfe für ihre Bemühungen einärnteten: Es ist vielleicht möglich, daß auch jezt noch, wo bei einem jeden unter uns das Gefühl ihrer Nothwendigkeit geweckt worden seyn sollte, der alte Cantonsgeist sein Haupt erheben und der Ausführung einer so heilsamen Maßregel entgegen arbeiten wird. Allein ich erkläre es, ich werde, so lange ich auf dieser Stelle bin, nicht aufhören, die Reduktion der Cantone und Distrikte in Schuz zu nehmen; ich werde mich um alle Vorwürfe nicht bekümmern, die ich von den Anhängern des alten Systems zu erwarten habe. Ich begehre, daß die über die Eintheilung Helvetiens niedergesezte Commission eingeladen werde, un-

verzüglich ihren Bericht abzustatten. Ich unterstütze zugleich die Rückweisung des Antrags des Vollziehungsdirektoriums an eine Commission.

Secretan unterstützt Rubin und Bourgeois: Es freut mich, fügt er bei, wieder einst ein Wort von der Verminderung der Cantone sprechen zu hören, und daß also die Hauptsache jeder zweckmäßigen Verbesserung wieder einst rege gemacht wird: Alles schreit über Geldmangel, alles, das ganze Volk selbst, fodert Ersparrung, und wir sollten immer noch zu zögern wollen, bei dem Fundament jeder Ersparrung, bei der Verminderung der Zahl der Cantone den Anfang zu machen? Ich fodere aber, daß diese gegenwärtige Botschaft einer besondern Commission zugewiesen werde, und daß man die Commission über Eintheilung Helvetiens, die über Besoldung der Agenten und die über Besoldung der Canzleyen, zur Thätigkeit auffodere.

Graf folgt, denn die Beamten müssen jetzt an ihrem Platz stehen bleiben, bezahlt oder unbezahlt: Auch er will die Cantone und die Gehalte vermindern, besonders aber auch die Canzleyen, indem diese viele Spaziergänger nähren; eben so könnten gegenwärtig die Künste und Wissenschaften vertragen werden, denn jetzt ist die Blüthezeit für sie nicht da. Hätten wir früher weniger ausbezahlt, so hätten wir nun Credit, indessen ist es besser, späte zu sparen anfangen, als gar niemals.

Fo mini hält die Verminderung der Cantone nicht für die wahre Deconomie: Aber man zahle die Cantonsbeamten im Verhältniß der Cantons-Bevölkerung, und hebe die Besoldung der Distriktsgerichte auf, damit sie aus den Gerichtsgebühren der prozeßsüchtigen Bürger besoldet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f .

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in geheimer Sitzung.

In Fortsetzung der Berathung über die gegen den B. Repräsentanten Hartmann und seine Mitschuldigen instruirten Prozedur — hat

b e f u n d e n :

Daß der B. Joseph Wiederkehr von Muri den B. Hartmann, auf seiner Mission als Regierungscommissär nach Muri, in der Eigenschaft eines Schreibers und Bedienten begleitet, und daselbst nach seinem

freien Eingeständniß folgende Nationaleffecten entwendet habe:

Mehrere in Messing gefasste Steine.
Einen Rosenkranz mit d. t. i.
Zwei Feilen.
Einige Glasiäfelchen.
Einen goldenen Ring, mit einem kleinen Schmaragd.
Eine in Gold gefasste Perle.
Ein kleines schmalbildtes Gemälde.
Verschiedne Perlen und Granäth.
Ein Stuck seidne Schnür und zwei Servietten.

Nachdem gegen den Joseph Wiederkehr schon unterm 10. April lezt hin die Anklage ausgesprochen werden, Auf angehörte Conclusion des Bürger öffentlichen Anklägers und der Vertheidigung des B. Wiederkehers, In Erwägung, des oben erwähnten Diebstahls, In Erwägung aber auch, daß die Nationaleffecten der Nation wieder zugestellt worden,

In Erwägung, daß der Wiederkehr eine sehr lange Gefangenschaft ausgestanden, in welcher seine Gesundheitsumstände zum Theil zerrüttet worden,

e i n h e l l i g b e s c h l o s s e n :

Es sey der Joseph Wiederkehr von Muri schuldig; und hierauf

zurechtgesprochen und erkennt:

1. Der Joseph Wiederkehr ist neben der wirklichen erlittenen Gefängnis- und Hausarreststrafe noch zu einer einjährigen Einsperrung in ein Zuchthaus verfallen — in welchem derselbe zu Arbeiten angehalten werden soll, die seine Gesundheitsumstände erlauben.
 2. Derselbe ist von der Beendigung dieser Strafe angerechnet, für vier Jahre seines Aktionsbürgerrechts verlustig erklärt — und
 3. Zu Bezahlung seiner Gefangenschaftskosten, der Hälfte der zu Baden, und des Dritttheils der zu Luzern entstandnen Prozeßkosten verfällt.
 4. Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Exekution übermacht werden.
- Begeben in Bern, den 3. Heumonath 1799.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Sign. J. N. S c h n e l l.

Der Gerichtschreiber,
Sign. F. C. H ü r n e r.

Dem Original gleichlautend;

Der Gerichtschreiber am obersten Gerichtshof,
H ü r n e r.